

Immer wieder Streit um Namensrechte

# Wenn sich Bands mit fremden Federn schmücken

**Hamburg – Streitigkeiten rund um den Bandnamen, um Projektnamen, Künstlernamen und geschützte Titel sind heutzutage mehr denn je Thema in der täglichen Praxis einer in der Musikbranche tätigen Kanzlei. Der Hamburger Rechtsanwalt Ulrich Poser weiß davon ein Lied zu singen, wie er in seinem Beitrag verät.**

vielen Fällen beanspruchen ausgeschiedene Bandmitglieder oder unberechtigte die Namen einer Gruppe für sich, wohl die Originalformation weiter existiert und der Ausgeschiedene nicht mehr rechtsinhaber ist. Ein Rechtsstreit in solchen Fällen vorprogrammiert. Aktuelles Beispiel sind die Mitglieder einer gleichnamigen Gruppe, die sich zurzeit unter dem Namen „BC Sweet“ vermarktet und die „Glam-Rock-Legende“ ankündigt, obwohl kein Bandmitglied je bei der Originalformation The Sweet gespielt hat. Gesehen davon, dass die Fans von The Sweet irreführt werden, denn eine Glam-Rock-Legende war BC Sweet nie, ist die Band kein Recht, sich so zu nennen. Die Nutzung des Kürzels „BC“ ist rechtlich fraglich, da die Erbin des 1997 verstorbenen Brian Connolly (Abkürzung: BC) die Nutzung zu keiner Zeit gestattete, sondern sich ausdrücklich dagegen aussprach (dem Verfasser liegt eine eidesstattliche Versicherung vor). Die Nutzung des Wortes „sweet“ verstößt gegen die Rechte des Originalmitglieds Andy Scott, der noch heute mit seiner Band The Sweet weltweit erfolgreich auftritt.

## Populäre Namen unter Markenschutz

zunehmend werden Coverbands auf Unterlassung ihres Bandnamens in Anspruch genommen. Betroffen sind Bands, die den berühmten Namen wie „Abba“, „Bon Jovi“ oder „Genesis“ in ihrem Gruppennamen tragen. Bei solch überragend bekannten Namen handelt es sich gleichzeitig um rechtlich geschützte Marken (Verkehrsgeltungsmarken) und geschäftliche Bezeichnungen, die nicht nur

Namensschutz nach dem BGB, sondern auch Schutz nach dem Markengesetz genießen. Unter Umständen spricht auch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ergänzenden Schutz zu. Dies hat zur Folge, dass die Nutzung überragend bekannter Namen wie zum Beispiel „Abba“, „Bon Jovi“ oder „Rolling Stones“ zur Bewerbung der eigenen Band zu meist rechtswidrig ist und vom Namensrechtsinhaber verfolgt werden kann. Daran ändert auch der Zusatz „Coverband“ oder ein anderer Zusatz nichts. Dem Autor sind gerade aus der letzten Zeit mehrere Fälle bekannt, in denen die Berechtigten am Recht eines überragend bekannten Namens (zum Beispiel Abba) in den Websites des Deutschen Patent- und

Markenamtes akribisch auf die Suche gingen und alle Bands, die den Namen „Abba“ in ihrem eigenen Namen nutzten, kostenpflichtig abmahnten. Die Folge war, dass die betroffenen Bands ihre eingetragene Marke und die freigeschaltete Domain löschen und darüber hinaus Rechtsanwaltsgebühren in nicht unerheblicher Höhe erstatten mussten. Zum Teil wurde weiterer Schadensersatz verlangt.

## Internet als Falle

Schließlich trifft es im Falle einer Rechtsverletzung nicht nur die Band, die den falschen Namen trägt: Im Wettbewerbsrecht kann bis auf wenige Ausnahmen jeder

„Störer“ abgemahnt und verfolgt werden. Dies hat zur Folge, dass auch der präsentierende Radio- und TV-Sender, der werbende Sponsor, die bewerbende Tageszeitung oder auch der Tonträgerhändler, der eine CD mit dem „falschen“ Namen verkauft, auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann. Das Argument „Da kann ich doch nicht wissen können“ zählt nicht, da wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche verschuldensunabhängig sind. Jeder, der im Internet auftritt, sollte sich also immer bewusst sein, dass das Internet weltweit eingesehen wird und Namensrechtsverstöße (und auch sonstige Rechtsverletzungen) mit Hilfe von Such-

maschinen weltweit leicht zu entdecken und zu verfolgen sind. Vorbeugen kann hier nur eine sorgfältige Recherche (unter anderem im Register des Deutschen Patent- und Markenamtes), um Namens- und Markenrechte Dritter nicht zu verletzen.

## der autor

Ulrich Poser sammelte in den Achtzigerjahren branchenspezifische Erfahrungen als Musiker, Musikredakteur, Konzertveranstalter sowie Manager einer Berliner Kleinkunsthöhle. Er ist Partner der Hamburger Sozietät Mertin Rechtsanwälte Steuerberater mit Tätigkeitsschwerpunkten in den Bereichen Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrecht mit besonderer Spezialisierung auf die Musik- und Veranstaltungsbranche. [www.musiclawyer.de](http://www.musiclawyer.de)



Kennt Original und Fälschung:  
Anwalt Ulrich Poser